

Hans Hohl + S. Hetzer Ingenieurbüro 8006 Zürich

Ingenieur S.I.A.

Büchnerstrasse 18 ☎ 01 363 31 80

GEMEINDE RUSSIKON
KANTON ZUERICH

SCHUTZZONENREGLEMENT

für die Grundwasserfassung MADETSWIL der Brunnenkorporation

Madetswil (GWR h 6 - 2, Konzessionsmenge 300 l/min)

79/169

8006 Zürich, im Juni 1980

INGENIEURBUREAU
HANS HOHL + S. HETZER

SCHUTZZONENREGLEMENT

I. Begriffe, Geltungsbereich, gesetzliche Grundlagen

Art. 1 Dieses Reglement legt die zum Schutz des Grundwassers und der Grundwasserfassung MADETSWIL erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und die zu treffenden Massnahmen fest.

Als Grundlage für die Ausarbeitung des Schutzzonenreglementes und des Schutzzonenplanes diene:

"Hydrogeologischer Bericht
Pumpversuch 1978 in der Grundwasserfassung
Madetswil/ZH und Ausscheidung von Schutz-
zonen"

vom 10. Oktober 1979, verfasst von Dr. Lorenz Wyssling,
Geologe ETH, Lohzelgstrasse 5, 8122 Pfaffhausen/ZH.

Art. 2 Der Fassungsbereich (Zone I), die engeren Schutzzonen (Zone II und IIa) und die weitere Schutzzone (Zone III) um die Grundwasserfassung MADETSWIL bilden Schutzzonen im Sinne von Abschnitt V des EG vom 8. Dezember 1974 zum BG über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigungen.

Art. 3 Der Geltungsbereich des Reglementes und die Ausdehnung der Zone ergeben sich aus dem Schutzzonenplan Nr. 79/169-1a, im Massstab 1:2500, des Ingenieurbüros Hans Hohl + S. Hetzer, vom 9. Juni 1980. Dieser Plan bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Reglementes.

Art. 4 Baurechtliche Vorschriften, die Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz und die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzes bleiben vorbehalten.

II. Nutzungsbeschränkungen

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Art. 5 In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Das Erstellen von Bauten und Anlagen, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, ist vorbehältlich lit. b verboten.
- b) Das Erstellen folgender Bauten und Anlagen ist erlaubt:
 - Hochbauten mit Schmutzwasseranfall (häusliches Abwasser) mit Anschluss an die Kanalisation.
 - Anlagen für die Lagerung und Verwendung von Mineralölprodukten für eigene Heizzwecke, sofern besondere Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden und der Gesamtinhalt pro Schutzbauwerk 30'000 Liter nicht übersteigt.
 - Jauchegruben, Miststöcke, erdverlegte Jaucheleitungen, Grünfuttersilos und Abwasserleitungen nur, wenn dieselben dicht erstellt sind und periodisch kontrolliert werden.
- c) Das Erstellen von Materiallagern für lösliche Stoffe, Altautosammelplätzen, Ablagerungen von Kehrriechtkompost und Klärschlamm, Deponien aller Art, Kiesgruben, Sandgruben, Friedhöfen, Kläranlagen, Sickerschächten, Rangierbahnhöfen und Abstellgleisen ist verboten.
- d) Bei der Erstellung von Strassen mit häufigem Verkehr mit gewässergefährdenden Stoffen sind Schutzmassnahmen gemäss Art. 20 der Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau vom 27. Mai 1968 vorzusehen. Bestehende Strassen sind bei nächster Gelegenheit (Ausbau, Sanierung) diesen Vorschriften anzupassen.

Für untergeordnete Strassen sind keine besonderen Massnahmen zu treffen.

- e) Parkplätze und Garagevorplätze mit Wasseranschluss und Autowaschplätze sind mit dichtem Belag, Randbordüren und Wasserableitungen zu versehen. Für Parkplätze und Garagevorplätze ohne Wasseranschluss sind keine besonderen Massnahmen erforderlich.
- f) Die Erstellung folgender Bauten und Anlagen bedarf einer Bewilligung der Baudirektion:
 - Tankanlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten bis 30'000 Liter pro Schutzbauwerk. Neue Tankanlagen mit mehr als 30'000 Liter pro Schutzbauwerk sowie erdverlegte Tanks sind nicht zugelassen.
 - Tiefbauarbeiten mit nur kurzfristiger Entblössung des Grundwasserspiegels. Solche mit längerer Entblössung sind nicht zugelassen. Das Durchfahren der Lehmdecke zwischen dem oberen und dem unteren Grundwasserleiter ist zu vermeiden.
 - Auffüllungen mit wassergefährdendem Material und Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen.
- g) Forstwirtschaftliche und landwirtschaftliche Nutzung wie Grasbau, Weidgang, Ackerbau, Gartenbau und Intensivkulturen sind ohne Einschränkungen erlaubt. Das Ausbringen und Beseitigen von Dünge- und Spritzmitteln über das Mass der landwirtschaftlichen Bedürfnisse ist verboten.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Art. 6 Zusätzlich zu den in Art 5 aufgeführten Beschränkungen gelten in der engeren Schutzzone folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Das Erstellen neuer und das Erweitern bestehender Hoch- und Tiefbauten sind vorbehältlich lit. b verboten.

- b) Das Erstellen von Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall ist erlaubt, wenn durch Transporte keine Gefährdung des Grundwassers entsteht.
- c) Strassen mit Ausnahme von lit. d sind nicht durch die engere Schutzzone zu führen. Lässt sich die Führung einer Strasse durch die engere Schutzzone ausnahmsweise nicht vermeiden, so sind diejenigen Schutzmassnahmen vorzuziehen, die während des Baues und Betriebes der Strasse die Möglichkeit einer Verunreinigung des Grundwassers ausschliessen. Insbesondere gilt Abschnitt d von Art. 5.
- d) Die Erstellung von Flur- und Waldwegen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke bedarf einer Bewilligung der Baudirektion.
- e) Das Erstellen von Parkplätzen, Autowaschplätzen, Abwasserleitungen und Anlagen für die Lagerung, die Verwendung und den Transport wassergefährdender Stoffe ist verboten.
- f) Wenn aus gefällstechnischen oder anderen zwingenden Gründen Abwasserleitungen durch die Zone II verlegt werden müssen, ist eine Bewilligung der Baudirektion einzuholen. In diesen Fällen sind absolut dichte Rohrleitungen und Formstücke zu verwenden und Schutzmassnahmen zu treffen, die Leckverluste sofort ersichtlich machen und auch zurückhalten (Leitungstunnel, Doppelrohre, doppelwandige Rohre etc.). Hausanschlüsse dürfen keine erstellt werden. Die Dichtheit ist während der ersten drei Jahre jährlich, später alle drei Jahre zu kontrollieren.
- g) Forst- und landwirtschaftliche Nutzung wie Grasbau, Weidgang und Ackerbau sind bei mässiger Verwendung von Kunstdüngern, gut zerkleinertem Mist und Reifkompost sowie Spritzmitteln erlaubt.

Die entsprechenden Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen des Bundes und anderer Stellen über die Anwendung von Dünge- und Spritzmitteln sind einzuhalten. Insbesondere ist die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Chemikalien, die nicht im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau aufgeführt sind und damit nicht der Kontrolle gemäss Landwirtschaftsgesetz unterstellt sind, verboten.

Beim Ausbringen von Dünge- und Spritzmitteln darf der Boden weder gefroren, mit Schnee bedeckt noch wassergesättigt sein. Deshalb ist das Ausbringen bei oder unmittelbar nach starken Regenfällen sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze zu unterlassen.

- h) Die Verwendung von Jauche, Klärschlamm, Frisch- und Rohkompost ist verboten.
- i) Landwirtschaftliche Intensivnutzung wie Garten-, Obst-, Wein- und Gemüsebau bedarf einer Bewilligung durch die Baudirektion.
- k) Die Erstellung von Sportplätzen, Liegewiesen und Parkanlagen ist erlaubt, wenn deren Pflege nicht die Anwendung von Mitteln erfordert, die sich mit dem Schutz der Fassung nicht vertragen und wenn sich die sanitären Einrichtungen ausserhalb der Zone II befinden.
- l) Das Erstellen von Zeltplätzen und Schwimmbecken ist verboten.

2a. Engere Schutzzone (Zone IIa)

Art. 7 Zusätzlich zu den unter 2. Engere Schutzzone (Zone II) aufgeführten Beschränkungen gelten für 2a. Engere Schutzzone (Zone IIa) folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Jede Düngung mit Mist und Kehrriechtkompost ist untersagt.
- b) Ackerbau ist nicht gestattet.
- c) Mässige Verwendung von Kunstdünger und natürlichem Reifkompost sowie Weidgang sind gestattet.

3. Fassungsbereich (Zone I)

Art. 8 Zusätzlich zu den in den Artikeln 5 und 6 aufgeführten Beschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Bestimmungen:

Ausser Wald, Buschwerk oder Dauerwiesen ist jede Nutzung untersagt, insbesondere:

- Das Erstellen von Bauten und Anlagen aller Art
- Jegliche Verletzung der Grasnarbe
- Jede Verwendung von Dünge- und Spritzmitteln
- Die Benützung als Sportplatz, Liegewiese oder Parkanlage.

III. Spezielle Massnahmen

Art. 9 Der Fassungsbereich ist einzuzäunen.

Art. 10 Längs des bergseits des Pumpwerkes verlaufenden Flurweges ist talseitig eine dichte Entwässerungsrinne zu erstellen mit dichter Ableitung in den Vorfluter. Die Rinne soll ca. 40 m oberhalb des Pumpwerkes beginnen und ca. 40 m unterhalb desselben enden.

- Art. 11 Die bestehende Drainage, die unmittelbar beim Grundwasserbrunnen vorbeiführt, ist ausserhalb der Zone I neu zu verlegen.
- Art. 12 Der eingedolte Furtbach und die in diesen einmündenden Drainagen durchschneiden die Schutzzone II, IIa und III. Bei einer Neuerstellung der 100 % weiten Rohrleitung oder beim Bau eines offenen Gerinnes sind auch die Drainageverhältnisse zu überprüfen. Auf die Erhaltung der vorhandenen Trennschicht über dem genutzten Grundwasserträger ist in jedem Fall Rücksicht zu nehmen.
- Art. 13 Sollten trotz strenger Einhaltung der Schutzbestimmungen dennoch Grundwasserverunreinigungen vorkommen, ist das Düngeverbot auszudehnen oder es sind die Eindolung samt Drainagen zu sanieren.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 14 In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat (bzw. der Fassungseigentümer) im Einvernehmen mit der Baudirektion Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement bewilligen.

Art. 15 Die Eigentumsbeschränkungen gemäss vorliegendem Reglement sind im Grundbuch anzumerken.

Art. 16 Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

Vom Gemeinderat *Russikon* festgesetzt am *3. Sept 1980*

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

..... *Stz*

..... *Stz*

Von der Baudirektion genehmigt mit Verfügung Nr.

Zürich, 9. Juni 1980